

Satzung

Amazonia für die Welt e.V.

- Stand September 2017 -

Satzung des Amazonia für die Welt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Amazonia für die Welt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und des gegenseitigen Austauschs mit den Menschen in Lateinamerika, speziell im Amazonasgebiet von Brasilien.

(2) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist der ländliche Raum speziell die Gebiete um Manaus und Rio Preto da Eva.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Selbsthilfe-Initiativen in den Ländern Lateinamerikas, speziell Indigenen im Amazonasgebiet von Brasilien.
- Beratung bei der Lösung vor allem landtechnischer Probleme (Bodenbearbeitung, Ernte/Dreschen, Trocknung und Lagerung) sowie bei der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
- Beratung und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Mischanbaus von Waldbäumen, Obstbäumen, Ackerfrüchten, Gemüse, Sträuchern, Gründüngungspflanzen usw. Dabei soll weitgehend auf den Einsatz von Pestiziden und Handelsdünger verzichtet und der Regenwald geschützt werden (Eindämmung der Brandrodung).
- Medizinische und soziale Hilfe in konkreten Fällen, z.B. Mithilfe der Bekämpfung der Leishmaniose.
- Unterstützung von Schulen (auf Anforderung).
- Förderung von Aktivitäten, die dem geistigen und kulturellen Austausch dienen.
- Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und sogenannten Entwicklungsländern bilden.

(4) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem in Abs. (1) beschriebenen Zweck des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Niemand darf durch Ausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Amazonia für die Welt e.V. ist die Mitgliederversammlung.

(1) Aufgaben der MV:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Auflösung des Amazonia für die Welt e.V. gemäß § 11
- h) Die MV kann Mitglieder in einen Beirat bestellen, der den Vorstand beratend unterstützt.

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- d) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- e) Über jede MV ist ein Protokoll mit Ort und Zeit der Zusammenkunft, den Namen der Anwesenden und dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen dabei als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenführer.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.
- e) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.
- f) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann zusätzlich zur Auslagererstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Die Höhe und den Umfang legt die Vorstandschaft fest.

(2) Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen
- c) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen dabei als ungültige Stimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

- Brot für die Welt
- Misereor, Aachen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Am 23. September 2017 einstimmig durch die Gründungsmitglieder beschlossen.